

Allgemeine Einkaufsbedingungen PARAGON (Version 2.3)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Paragon Germany GmbH mit den Standorten Schwandorf, Korschbroich, Magdeburg und Weingarten, nachfolgend als „Paragon“ bezeichnet.
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Die Einkaufsbedingungen von Paragon gelten auch dann, wenn Paragon in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Paragon abweichenden Einkaufsbedingungen des Lieferanten die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen hat. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Paragon und dem Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Diese Einkaufsbedingungen gelten sowohl für die Lieferung von Waren, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) als auch für das zur Verfügung stellen von Dienstleistungen durch den Lieferanten an Paragon. Im Text dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind unter dem Begriff „Lieferung“ sowohl die Lieferung von Waren als auch das zur Verfügung stellen von Dienstleistungen durch den Lieferanten zu verstehen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Paragon ist an das Angebot zum Abschluss eines Vertrages (Bestellung) 24 Stunden, gerechnet ab dem Datum der Bestellung, gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet unverzüglich, spätestens jedoch binnen der vorgenannten Frist, das Angebot von Paragon durch eine entsprechende Bestätigung (Auftragsbestätigung) anzunehmen oder abzulehnen. Wenn der Lieferant binnen der vorgenannten Frist keine Erklärung abgibt, gilt dies als Annahme des Angebots.
- 2.2. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant Paragon zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Angebotsunterlagen

- 3.1. Paragon behält sich an Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen und sonstigen Unterlagen das Eigentumsrecht und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Paragon durch den Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von Paragon zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind diese Unterlagen unaufgefordert unverzüglich vom Lieferanten an Paragon zurückzugeben. Diese Unterlagen sind ebenfalls unverzüglich unaufgefordert vom Lieferanten an Paragon zurückzugeben, wenn der Lieferant innerhalb der Frist laut Ziffer 2 das Angebot auf einen Vertragsabschluss nicht annimmt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der in der Bestellung von Paragon angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender individualvertraglicher Vereinbarung schließt der von Paragon in der Bestellung angegebene Preis die Lieferung „frei Haus“, einschließlich der Verpackung ein.
- 4.2. Im Angebot auf Abschluss eines Vertrages von Paragon sind Brutto-Preise angegeben.
- 4.3. Soweit individualvertraglich nicht anders vereinbart, ist die vom Lieferanten nach vertragsgemäßer Erfüllung seiner Leistungspflicht ordnungsgemäß gestellte Rechnung 60 Kalendertage ab Zugang zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung die Bestellnummer sowie alle weiteren von Paragon geforderten Informationen und Angaben angegeben sind und sofern die Rechnung den jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung gültigen umsatzsteuerrechtlichen gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- 4.4. Paragon schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Aufrechnungsrecht und Zurückbehaltungsrecht

- 5.1. Das Aufrechnungsrecht und Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten sind ausgeschlossen, außer die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Paragon in gesetzlichem Umfang zu. Sie ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

6. Liefertermin

- 6.1. Die in dem Angebot zum Abschluss eines Vertrages von Paragon angegebene Lieferzeit ist bindend. Bei dieser Lieferzeit handelt es sich um einen absoluten Fixtermin.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Paragon unverzüglich schriftlich unter Angabe eines neuen Liefertermins in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die von Paragon angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Verletzt er diese Pflicht und kommt es zu Verzögerungen, welche es Paragon nicht ermöglichen, seinerseits rechtzeitig an seine Kunden zu liefern, ist der Lieferant verpflichtet, Paragon auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen (insbesondere Schadenersatzansprüchen), welche die Kunden an Paragon stellen, freizustellen.

7. Gefahrübergang und Dokumente

- 7.1. Die Lieferung hat „frei Haus“ zu erfolgen, sofern nicht individualvertraglich anders vereinbart.
- 7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen die Bestellnummer von Paragon sowie sämtliche in der Bestellung von Paragon angegebenen Informationen, die nach Vorgabe durch Paragon auf dem Lieferschein, den Versandpapieren oder der Rechnung stehen müssen, zwingend dort anzugeben. Unterlässt er dies, so sind die sich daraus ergebenden Verzögerungen in der weiteren Be- und Verarbeitung durch Paragon ausschließlich durch den Lieferanten zu vertreten. Kann eine Lieferung aufgrund fehlender Informationen auf den Versandpapieren und/oder Lieferscheinen nicht zugeordnet werden, kann Paragon die Annahme bzw. Entgegennahme verweigern. Die sich daraus ergebenden Verzögerungen in der weiteren Be- und Verarbeitung durch Paragon, sind ausschließlich durch den Lieferanten zu vertreten.
- 7.3. Der Lieferant ist ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 7.4. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

8. Mängelrechte von Paragon

- 8.1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Paragon beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung der Ware abgesendet wird.
- 8.2. Jegliche Lieferung einer zu geringen Menge als auch jede Zuviellieferung stellt einen Mangel dar, auch wenn sie von der vertraglich vereinbarten Liefermenge nur geringfügig abweicht.
- 8.3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Paragon bei Lieferung von Waren sowie beim Zurverfügungstellung von Dienstleistungen durch den Lieferanten ungekürzt zu. Unabhängig davon ist Paragon sowohl beim Kauf von Waren als auch bei der Zurverfügungstellung von Dienstleistungen durch den Lieferanten berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von Paragon Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.4. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in diesem Absatz gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von Paragon durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Paragon gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Paragon den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen

entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Paragon unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Paragon den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9. Verstoß des Lieferanten gegen Rechte Dritter

9.1. Sofern Paragon von einem Dritten in Anspruch genommen wird mit der Begründung, dass die Ware, Lieferung oder Leistung des Lieferanten das Recht (insbesondere Markenrecht, Urheberrecht, Eigentumsrecht) eines Dritten verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, Paragon auf erstes Anfordern von den Ansprüchen des Dritten einschließlich der Ansprüche des Dritten gegen Paragon auf Zahlung von Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Sachverständigengebühren und Zeugenauslagen, freizustellen. Der Lieferant ist in diesem Fall ebenfalls verpflichtet, Paragon auf erstes Anfordern von den Kosten freizustellen, die Paragon durch die Abwehr der von Dritten geltend gemachten Ansprüche entstehen, insbesondere hinsichtlich der Anwaltskosten, Gerichtskosten, Gutachterkosten und Zeugengebührenaussagen von Paragon.

10. Versicherungsschutz des Lieferanten, Mindestlohngesetz

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 5 Mio. Euro für Sachschäden und 10 Mio. Euro für Personenschäden abzuschließen und Paragon das Bestehen dieser Versicherung bei Annahme des Angebots auf Verlangen von Paragon durch Übersendung einer Kopie des Versicherungsscheins nachzuweisen. Der Lieferant tritt bereits jetzt erfüllungshalber seine Ansprüche gegen die Betriebshaftpflichtversicherung an Paragon ab und Paragon nimmt diese Abtretung hiermit an. Paragon ist nicht verpflichtet, vor Inanspruchnahme des Lieferanten gegen die Betriebshaftpflichtversicherung des Lieferanten Klage zu erheben.

10.2. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihr beschäftigten Arbeitnehmer mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung Paragon nach § 13 MiLoG sowie § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haftet, bezahlt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Subunternehmer die Vorschriften des MiLoG bezüglich ihrer Arbeitnehmer einhalten. Der Lieferant stellt Paragon auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder der Subunternehmer des Lieferanten gegen das MiLoG oder sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung Paragon nach § 13 MiLoG und § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haftet, gegenüber Paragon geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Haftung von Paragon aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten umfasst insbesondere auch sämtliche Gerichtskosten, außergerichtliche und gerichtliche Rechtsanwaltskosten / Sachverständigengebühren / Zeugengebühren, die Paragon im Zusammenhang mit der Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche, von denen der Lieferant Paragon auf erstes Anfordern freistellt, entstehen. Der Lieferant ist auch dann zur Freistellung auf erstes Anfordern verpflichtet, wenn Paragon außergerichtlich Zahlungen an Anspruchsteller leistet und/oder wenn Paragon keine Rechtsmittel/Rechtsbehelfe gegen Titel und Bescheide der Anspruchsteller einlegt. Insbesondere ist Paragon nicht verpflichtet, den Rechtsweg auszuschöpfen.

11. Geheimhaltung, Rückgabeverpflichtung

11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem mit Paragon abgeschlossenen Vertrag zugänglich werdenden Informationen im Hinblick auf Paragon unbefristet, d.h. auch über das Vertragsende hinaus, geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtung bekannt. Geheimhaltungspflichtig sind insbesondere alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie Muster. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch bezüglich des Inhaltes des zwischen Paragon und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung zahlt der Lieferant an Paragon eine nach billigem Ermessen durch Paragon zu bestimmende Vertragsstrafe, die auf Antrag des Lieferanten durch das zuständige Landgericht überprüft werden kann, wobei die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für den Lieferanten ausgeschlossen ist.

11.2. Der Lieferant stellt durch geeignete Vereinbarung mit seinen Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung mit den in Ziffer 11.1 genannten Informationen in Berührung kommen sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten einhalten.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Alle Unterlagen und Gegenstände, die der Lieferant von Paragon zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung erhält, verbleiben im Eigentum von Paragon. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese außerhalb des Vertragszweckes zu verwenden und diese an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten zugänglich zu machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese Gegenstände und Unterlagen auf seine Kosten unverzüglich an Paragon zurückzugeben oder – falls Paragon das wünscht - sie nach einer Frist von einem Jahr ab Beendigung dieser Vereinbarung datenschutzkonform zu vernichten und dies Paragon schriftlich anzuzeigen.

12.2. Die Übereignung der Ware auf Paragon hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Wird im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung angenommen, erlischt etwaiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Paragon bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

13. Verjährung

13.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

13.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Paragon wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

14. Geltungsdauer und Änderung der AGB

14.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben in Kraft, bis sie durch andere Allgemeine Einkaufsbedingungen ersetzt werden.

14.2. Paragon hat das Recht, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nach billigem Ermessen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten einseitig zu ändern. Der Lieferant kann im Falle einer nicht unerheblichen Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen den Vertrag unabhängig von einer etwaig noch zu beachtenden Laufzeit mit einer Frist von 1 Monat ab dem Zeitpunkt kündigen, ab dem die Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Macht der Lieferant in diesem Fall von seinem Kündigungsrecht nicht ordnungsgemäß Gebrauch, gelten ab dem Ablauf des Kündigungszeitraumes die neuen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Paragon.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen materiellen Rechts und deutschen Zivilprozessrechts, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

15.2. Gerichtsstand für Klagen von Paragon und des Lieferanten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Lieferanten und Paragon ist der Firmensitz von Paragon.

16. Salvatorische Klausel

16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

Stand: Juni 2024